



BMVIT - IV/SCH2 (Oberste Eisenbahnbaubehörde (Verfahren im Bereich der Eisenbahnen))

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien

Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail: sch2@bmvit.gv.at

Internet: www.bmvit.gv.at

(Antwort bitte unter Anführung der GZ.
an die oben angeführte E-Mail-Adresse)

GZ. BMVIT-820.316/0004-IV/SCH2/2013 DVR:0000175

lt. Verteiler

Wien, am 1. Juli 2013

**ÖBB-Strecke 106 Wien Matzleinsdorf (Meidling) – Wiener Neustadt (Pottendorfer Linie)
Errichtung des Terminals Inzersdorf
Änderungseinreichung 2012;
Verfahren gemäß § 24g UVP-G 2000**

Bescheid

Die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie entscheidet als Behörde gemäß § 24 Abs. 1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) idF BGBl. I Nr. 77/2012 über den Antrag der ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft vom 18. Dezember 2012 betreffend Änderung des ho. rechtskräftigen UVP-Genehmigungsbescheides vom 6. Februar 2012, GZ. BMVIT-820.316/0001-IV/SCH2/2012 wie folgt:

S p r u c h

I. Der im Gegenstand ergangene UVP-Genehmigungsbescheid vom 6. Februar 2012, GZ. BMVIT-820.316/0001-IV/SCH2/2012 wird wie beantragt hinsichtlich der nachfolgend angeführten Anlagen bzw. Anlagenteile abgeändert.

- a. Projektänderung Baustellenzufahrt
- b. Projektänderung Kreisverkehrsanlage
- c. Konkretisierung Maßnahme Wildleitstruktur (Petersbach)

Die Änderungsgenehmigung wird nach Maßgabe der vorgelegten Projektunterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis Einlagezahl 1A / 01.1, GZ 2009 062 vom Dezember 2012 und ergänzenden Gutachten, des ergänzenden Rodungsgutachtens, des angeführten Sachverhalts sowie der angeführten mit angewendeten materiellen Genehmigungsbestimmungen (Rechtsgrundlagen) erteilt.

II. Die Genehmigung umfasst die Befristete Rodung nachstehender Waldflächen in der Katastralgemeinde Hennersdorf:

KG	EZ	Gst.-Nr	Eigentümer	Dauernde Rodung (m ²)	Befristete Rodung (m ²)
Hennersdorf	872	189	ASFINAG Finanzierungs-AG, 1010 Wien, Rotenturmstraße 5-9	-	202 m ²
GESAMT				-	202 m ²

III. Nebenbestimmungen

aus Sicht des Fachgebietes Ökologie

1. Vor Beginn der Bauarbeiten ist eine Begehung des vom Projekt beanspruchten Areales durch eine fachkundige Person zur Überprüfung des aktuellen Hamstervorkommens durchzuführen.
2. Das Ergebnis der Begehung muss in Form eines Berichtes an die UVP- Behörde (bmvit) und die Naturschutzbehörde (MA22) übermittelt werden. Gemäß den artenschutzrechtlichen Bestimmungen müssen bei Vorkommen von Hamsterbeständen in Abstimmung mit der MA 22 geeignete Maßnahmen (z.B. Vergrämgungsmaßnahmen bzw. Fang/Vertragen und Aussetzen an geeignete Standorte) gesetzt werden.

Aus Sicht des Fachgebietes Forsttechnik (Rodung)

3. Die Gültigkeit der Rodungsbewilligung ist an die ausschließliche Verwendung der Flächen zum beantragten Zweck, nämlich der Errichtung und des Betriebes einer Baustellenzufahrt für den Bau der Eisenbahnanlage „Terminal Wien-Inzersdorf TWIN“ und für die Zeit der Baudauer gebunden. Die Rodungsbewilligung wird im Ausmaß von 202 m² befristet bis zum 31.12.2018 erteilt.

Die Rodungsfläche ist auf das unumgänglich notwendige Ausmaß zu beschränken. Die Rodungsfläche ist in der Änderungseinreichung 2012 im Kapitel 3.5 im Lageplan M 1:2.000 (Einlagezahl 1Ä/03.2 Stand: Dezember 2012) dargestellt und integrierender Bestandteil dieses Bescheides.

4. Die Rodungsbewilligung erlischt, wenn der Rodungszweck nicht bis zum 31.12.2018 erfüllt ist.
5. Die UVP- und die außerhalb des UVP-Verfahrens zuständige Forstbehörde ist spätestens 14 Tage vor Rodungsbeginn über die Fällungsarbeiten schriftlich (fax, email) zu informieren.
6. Die Fällungsarbeiten dürfen nur in der saftlosen Zeit (Anfang Oktober bis Ende Februar) durchgeführt werden. Das Holz ist mit Verweis auf Kalamitätsgefahr danach umgehend binnen 1 Monat

abzufahren, bzw. zu verwerten. Bauhilfswege und sonstige Baueinrichtungen dürfen nicht außerhalb der bewilligten Rodungsflächen im Wald angelegt werden.

7. Mit Bauende ist der Bauwegeabschnitt zu entfernen und das Material ordnungsgemäß zu entsorgen. In Weiterfolge ist der Boden zu lockern und eine für das Waldwachstum geeignete Humusaufgabe mit sanitär einwandfreiem Material aufzubringen.

8. Wiederaufforstungsverpflichtung: Zum Ausgleich des Waldflächenverlustes und zur Sicherstellung der notwendigen Wirkungen des Waldes ist auf Kosten der Genehmigungswerberin nach Bauende und nach den Bodenvorbereitungsmaßnahmen (siehe Auflage 7) zum nächstmöglichen Pflanztermin die Wiederaufforstung wie folgt durchzuführen:

Baumarten: Bergahorn – 1.50 m Abstand in den bestehenden Reihen anschließen

Füllholz und beiderseitiger vorgelagerter Strauchsaum: Wildobst, Pfaffenhütchen, Hartriegel – 1 m Abstand in den Randreihen

Die Wiederaufforstungsfläche ist bis zur Sicherung der Kultur mit einem handelsüblichen mindestens 1.50 m hohen Schalenwild- und niederwildsicheren Zaun zu versehen. Die Sicherung ist gegenständlich dann gegeben, wenn die Funktionsfähigkeit der Windschutzanlage wieder hergestellt wurde.

9. Nach der Anlage der Wiederaufforstungs- und Ersatzaufforstungsfläche ist ein kurzer Bericht mit Fotodokumentation der Aufforstungsarbeiten zu erstellen, aufzubewahren und auf Verlangen der UVP-Behörde zu übermitteln.

10. Die Bescheidaufgaben sind den bauausführenden Firmen nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

Rechtsgrundlagen:

§ 24g Abs 21 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 - UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 77/2012

Unter Mitwirkung von:

§ 2 des Hochleistungsstreckengesetzes, BGBl. Nr. 135/1989 idF BGBl. I Nr. 154/2004

§ 31f des Eisenbahngesetzes 1957 (EisbG), BGBl. Nr. 60 idF BGBl. I Nr.40/2013

§ 94 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG, BGBl. Nr. 450/1994 idF BGBl. I Nr. 147/2006 idF BGBl. I Nr. 118/2012

§ des Forstgesetzes BGBl. Nr. 440/1975 idF BGBl. I Nr. 55/2007

§ 59 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 5/2008

B e g r ü n d u n g

Änderungsantrag und Verfahrensablauf

Mit Bescheid der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie vom 6. Februar 2012, GZ. BMVIT-820.316/0001-IV/SCH2/2008, wurde der ÖBB-Infrastruktur Bau AG im Rahmen des im Betreff angeführten UVP-Verfahrens u. a. die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung für das im Betreff genannte Projekt bei Einhaltung bestimmter Vorschriften erteilt.

Mit Antrag vom 18. Dezember 2012 hat die ÖBB-Infrastruktur AG nunmehr bei der Behörde um Änderung gemäß § 24g UVP-G 2000 angesucht.

Gegenstand des Antrags waren bauliche Änderungen der Baustellenzufahrt, der Kreisverkehrsanlage sowie die Konkretisierung der Maßnahmen der Wildleitstruktur am Petersbach gemäß dem vorgelegten Bauentwurf.

Seitens der Antragstellerin wurde ausgeführt, dass aus deren Sicht mit den Änderungen keine erheblichen Umweltauswirkungen verbunden sind und nachteilige Einflüsse auf die Umgebung ausgeschlossen werden können. Ein Gutachten gemäß § 31a EisbG lag den Antragsunterlagen bei.

Die Änderungseinreichung 2012 beinhaltet folgende bauliche Maßnahmen im Vergleich zum Einreichprojekt 2010 und zur Ergänzung 2011:

- Errichtung der Rampen der Anschlussstelle „Güterterminal Wien Inzersdorf“ als provisorische Baustellenzufahrt zum Baufeld des Terminals
- Errichtung einer provisorischen Zufahrt von den beiden südlichen Rampen zum Terminal-Baufeld südlich der S1
- Errichtung eines Kreisverkehrs zur Anbindung der terminalinternen Straßenverkehrswege an die Anschlussstelle im Endausbau
- Umlegung bestehender Wirtschaftswege
- Entwässerungseinrichtungen für die geplanten Straßenverkehrswege
- Erfordernisse infolge der Geologie, Geotechnik und Hydrogeologie für die geplanten Straßenverkehrswege
- Konkretisierung des Wildleitsystems (Petersbach)

Mit Kundmachung vom 20. Dezember 2012, GZ. BMVIT-820.316/0006-IV/SCH2/2012 wurde der verfahrenseinleitende Antrag samt den Änderungsunterlagen gemäß § 24g UVP-G 2000 zur öffentlichen Einsicht bei der UVP-Behörde und den Standortgemeinden Wien und Hennersdorf aufgelegt. Die Kundmachung wurde den Parteien zugestellt und in den Standortgemeinden durch Anschlag an der Amtstafel öffentlich kundgemacht sowie im Internet auf der Homepage des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie veröffentlicht. Von den Parteien konnte vom 7. Jänner 2013 bis zum 8. Februar 2013 in die Unterlagen Einsicht genommen werden und Stellungnahmen an die UVP-Behörde abgegeben werden.

Während der Auflage- und Einwendungsfrist sind folgende Stellungnahmen bei der Behörde eingegangen:

1. Landeshauptmann von Niederösterreich, Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, vom 13. Jänner 2013 als wasserwirtschaftliches Planungsorgan;
2. Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, Verkehrs-Arbeitsinspektorat, Stubenring 1, 1010 Wien vom 1. Februar 2013;
3. Landeshauptmann von Wien, Magistratsabteilung 22, Dresdner Straße 45, 1200 Wien vom 1. Februar 2013;
4. Gemeinde Hennersdorf, Achauer Straße 2, 2332 Hennersdorf vom 8. Februar 2013;
5. Stellungnahme des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie, Abteilung ST3 vom 11. Februar 2013;

Gemäß § 45 Abs. 3 AVG wurde der Projektwerberin das Zwischenergebnis der Beweisaufnahme zur Kenntnis gebracht. Die einzelnen Stellungnahmen wurden der Projektleitung bereits laufend per Email übermittelt. Die Antragstellerin wurde darauf hingewiesen, dass seitens der Behörde die ergänzende Befassung der Sachverständigen für Ökologie und Wildökologie zu den Stellungnahmen der Wiener Naturschutzbehörde und der Gemeinde Hennersdorf vorgesehen ist. Abschließend wurde die Projektwerberin aufgefordert zu den angeführten Eingangsstücken ehestmöglich, jedoch spätestens bis zum 29. März 2013 Stellung zu nehmen.

Mit E-Mail vom 13.03.2013 erfolgte daraufhin die Stellungnahme der ÖBB-Infrastruktur AG.

Zur fachlichen Prüfung des Antrages wurden seitens der Behörde die nichtamtlichen Sachverständigen des UVP-Verfahrens aus den Fachbereichen Ökologie sowie Wildökologie und Forsttechnik als Gutachter beauftragt.

Am 25. März 2013 wurde vom Sachverständigen für Forsttechnik und Wildökologie das Rodungsgutachten zur Änderungseinreichung 2012 erstellt.

Am 18. April 2013 wurden die ergänzenden Stellungnahmen des Sachverständigen für Ökologie und die ergänzende Stellungnahme des Sachverständigen für Wildökologie abgegeben.

Mit Schreiben vom 24. April 2013, GZ. BMVIT-820.316/0003-IV/SCH2/2013 wurden die oben angeführten Gutachten und Stellungnahmen der ÖBB-Infrastruktur AG sowie der Gemeinde Hennersdorf zur Kenntnis gebracht und diesen zwei Wochen binnen Zustellung die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt.

Es sind anschließend keine weiteren Stellungnahmen mehr erfolgt.

Rechtliche Grundlagen

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000

Gemäß 24g. Abs 1 UVP-G 2000 sind Änderungen einer gemäß § 24f UVP-G 2000 erteilten Genehmigung (§ 24f Abs. 6) vor dem in § 24h Abs. 3 genannten Zeitpunkt unter Anwendung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 24f zulässig, wenn

1. sie nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung dem § 24f Abs. 1 bis 5 nicht widersprechen und

2. die von der Änderung betroffenen Beteiligten gemäß § 19 Gelegenheit hatten, ihre Interessen wahrzunehmen.

Die Behörde hat dabei notwendige Ergänzungen des Ermittlungsverfahrens zu vorzunehmen.

Gemäß § 24g Abs 2 UVP-G 2000 hat die Behörde gemäß § 24 Abs. 1 vor Erlassung einer Genehmigung nach § 24f Abs. 6 oder deren Änderung die Umweltverträglichkeitsprüfung insoweit zu ergänzen, als dies im Hinblick auf ihre Zwecke notwendig ist.

Hochleistungsstreckengesetz (HIG) und Eisenbahngesetz 1957 - EisbG

Die gegenständliche Eisenbahnstrecke Wien Matzleinsdorf (Meidling) – Wiener Neustadt (Hochleistungsstrecke Wien (einschließlich Terminal Inzersdorf)–Pottendorf–Wiener Neustadt) wurde mit Verordnung der Bundesregierung über die Erklärung von Eisenbahnstrecken zu Hochleistungsstrecken (1. Hochleistungsstreckenverordnung) BGBl 1989/370 idF BGBl. II Nr. 397/1998 zur Hochleistungsstrecke gem. § 1 Abs 1 HIG erklärt.

Es handelt sich somit bei der gegenständlichen Eisenbahnstrecke um eine Hochleistungsstrecke. Vorhaben an Hochleistungsstrecken fallen bei Vorliegen der UVP-Pflicht gemäß § 23b UVP-G 2000 unter den 3. Abschnitt des UVP-G 2000. Im gegenständlichen Verfahren ist somit auch das Hochleistungsstreckengesetz anzuwenden.

Gemäß § 31 EisbG ist für den Bau oder die Veränderung von Eisenbahnanlagen und nicht ortsfesten eisenbahnsicherungstechnischen Einrichtungen um die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung anzusuchen. Dem Antrag ist gemäß § 31a EisbG ein Bauentwurf in dreifacher Ausfertigung und bei Hauptbahnen ein, projektrelevante Fachgebiete umfassendes Gutachten beizulegen. Dieses dient dem Beweis, dass das Bauvorhaben dem Stand der Technik unter Berücksichtigung der Sicherheit und Ordnung des Betriebes der Eisenbahn, des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn einschließlich der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes entspricht. Wenn das Bauvorhaben eine Hauptbahn alleine oder über eine Hauptbahn hinausgehend auch eine vernetzte Nebenbahn betrifft, ist nur ein Gutachten beizulegen, das alle projektrelevanten Fachgebiete zu umfassen hat. Werden für die Erstattung dieses Gutachtens mehr als ein Sachverständiger bestellt, hat ein solches Gutachten eine allgemein verständliche Zusammenfassung zu enthalten. Für das Gutachten gilt die widerlegbare Vermutung der inhaltlichen Richtigkeit.

Im Falle beantragter Abweichungen vom Stand der Technik sind auch die Vorkehrungen darzustellen, die sicherstellen sollen, dass trotz Abweichung vom Stand der Technik die Sicherheit und Ordnung des Betriebes der Eisenbahn, des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn einschließlich der Anforderungen an den Arbeitnehmerschutz gewährleistet sind.

Die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung ist gemäß § 31f EisebG zu erteilen, wenn:

1. das Bauvorhaben dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der Einbringung des verfahrenseinleitenden Antrages bei der Behörde unter Berücksichtigung der Sicherheit und Ordnung des Betriebes der Eisenbahn, des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn entspricht, wobei vom Stand der Technik beantragte Abweichungen in Ausnahmefällen zulässig sind, wenn mit Vorkehrungen die Sicherheit und Ordnung des Betriebes der Eisenbahn, des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn auf andere Weise gewährleistet werden kann.
2. vom Bund, von den Ländern und von den Gemeinden wahrzunehmende Interessen durch das Bauvorhaben nicht verletzt werden oder im Falle des Vorliegens einer Verletzung solcher Interessen der durch die Ausführung und Inbetriebnahme des Bauvorhabens entstehende Vorteil für die Öffentlichkeit größer ist als der Nachteil, der aus der Verletzung dieser Interessen für die Öffentlichkeit durch die Ausführung und Inbetriebnahme des Bauvorhabens entsteht und
3. eingewendete subjektiv öffentliche Rechte einer Partei nicht verletzt werden oder im Falle einer Verletzung eingewendeter subjektiv öffentlicher Rechte einer Partei dann, wenn der durch die Ausführung und Inbetriebnahme des Bauvorhabens entstehende Vorteil für die Öffentlichkeit größer ist als der Nachteil, der der Partei durch die Ausführung und Inbetriebnahme des Bauvorhabens entsteht.

ArbeitnehmerInnenschutzgesetz:

Bei der Bewilligung von Einrichtungen, Arbeitsmitteln usw. nach dem Eisenbahngesetz 1957 sind nach § 94 Abs 1 Z. 4 ASchG die mit dem Genehmigungsgegenstand zusammenhängenden Belange des Arbeitnehmerschutzes zu berücksichtigen, sofern nicht § 93 anzuwenden ist. Gemäß § 93 Abs 2 ASchG sind u. a. im eisenbahnrechtlichen Genehmigungsverfahren die Belange des Arbeitnehmerschutzes zu berücksichtigen. Dem jeweiligen Genehmigungsantrag sind die in § 92 Abs 3 ASchG genannten Unterlagen anzuschließen. Die genannten Anlagen dürfen nur genehmigt werden, wenn sie den Arbeitnehmerschutzvorschriften entsprechen und zu erwarten ist, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden geeigneten Bedingungen und Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vermieden werden.

Gemäß § 12 Abs. 4 Arbeitsinspektionsgesetz 1993 – ArbIG, BGBl. Nr. 27/1993 idgF, ist in Verwaltungsverfahren in Angelegenheiten, die den Schutz der Arbeitnehmer betreffen das zuständige Arbeitsinspektorat, somit das Verkehrs-Arbeitsinspektorat als Partei beizuziehen.

Die Vorgangsweise und Kriterien zur Prüfung der Einhaltung der Erfordernisse des Arbeitnehmerschutzes wird in der Arbeitnehmerschutzverordnung Verkehr 2011 – AVO Verkehr 2011, BGBl. II Nr. 17/2012 der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie, festgelegt. Insbesondere in den §§ 11 und 12 der zitierten Norm ist die Prüfung der Einhaltung der Erfordernisse des Arbeitnehmerschutzes im Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren festgelegt.

Forstgesetz:

Für die Rodung von Wald ist gemäß §§ 17-20 ForstG eine Rodungsbewilligung einzuholen. Gemäß § 17 Abs 2 ForstG kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht. Kann eine Bewilligung nach Abs 2 nicht erteilt werden, kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung gemäß § 17 Abs 3 leg. cit. dann erteilen, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt. Gemäß § 17 Abs 4 ForstG sind Öffentliche Interessen an einer anderen Verwendung im Sinne des Abs 3 insbesondere in der umfassenden Landesverteidigung, im Eisenbahn-, Luft- oder öffentlichen Straßenverkehr, im Post- oder öffentlichen Fernmeldewesen, im Bergbau, im Wasserbau, in der Energiewirtschaft, in der Agrarstrukturverbesserung, im Siedlungswesen oder im Naturschutz begründet. Gemäß § 185 Abs 6 ForstG ist mit Vollziehung der §§ 17 bis 20 soweit es sich um Wald handelt, der für Eisenbahnanlagen in Anspruch genommen werden soll, die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft betraut.

Aufträge an die Sachverständigen und Gutachten

Den Sachverständigen für Ökologie und Wildökologie wurde aufgetragen zu prüfen, ob die gegenständlichen Projektänderungen aus Sicht des Fachgebietes Ökologie und Wildökologie mit den Ergebnissen der abgeschlossenen Umweltverträglichkeitsprüfung zu vereinbaren sind und ob diese Änderungen vielleicht erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen könnten, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen. Weiters war auf die Stellungnahmen der Gemeinde Hengersdorf und der Behörden fachlich einzugehen. Darüber hinaus hatte der Sachverständige für Wildökologie und Forsttechnik das Rodungsgutachten gemäß §§ 17 ff ForstG zu erstellen.

Seitens des Sachverständigen für Ökologie wurde zusammenfassend ausgeführt, dass die Projektänderungen als geringfügige Änderungen eingestuft werden. Seitens des Sachverständigen für Wildökologie wurde ausgeführt, dass eine zusätzliche Verbreiterung der Leitstruktur Petersbach auf die angrenzenden LN-Flächen einseitig oder beidseitig nicht erforderlich ist und dass die Brachfläche aufgrund ihrer Lage, Größe und Ausformung die Lebensraumsprüche des Rebhuhns deutlich besser erfüllt als die ursprünglich vorgesehene Variante am Petersbach.

Aus forstfachlicher Sicht kann bei verpflichtender Einhaltung der angeführten Vorschläge für Auflagen und Bedingungen der Vornahme der befristeten Rodung zugestimmt werden:

Beweiswürdigung und rechtliche Beurteilung

Die Entscheidung gründet sich auf das durchgeführte Ermittlungsverfahren, insbesondere auf den Bauentwurf (Änderungsunterlagen vom Dezember 2012) einschließlich des Gutachtens gemäß § 31a EisbG sowie auf die Gutachten und Stellungnahmen der Sachverständigen für Ökologie sowie Wildökologie und Forsttechnik, die Stellungnahmen und Erklärungen der Parteien, Beteiligten und sonst beizuziehenden Stellen.

Das im Antrag vorgelegte Gutachten gemäß § 31a EisbG der Bahn Consult TEN Bewertungsges.m.b.H., 1140 Wien, Diesterweggasse 2 vom 17. Dezember 2012 sowie das im Zuge des Verfahrens eingeholte ergänzende Rodungsgutachten vom 25. März 2013 und die Gutachten und Stellungnahmen der Sachverständigen für Ökologie und Wildökologie vom jeweils 18. April 2013 vollständig, schlüssig und nachvollziehbar.

Die inhaltlichen Genehmigungsvoraussetzungen sind die gleichen wie bei der ursprünglichen UVP-Genehmigung, nämlich jene des § 24 f Abs 1 bis 5, somit einerseits die Genehmigungsvoraussetzungen der mitanzuwendenden Materienetze und andererseits die zusätzlichen Genehmigungsvoraussetzungen des UVP-G.

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000

Seitens der Behörde ist zu prüfen, ob die gegenständliche Bescheidänderung – nach den Ergebnissen der UVP – den Genehmigungsvoraussetzungen des § 24f Abs 1 bis 5 (also den UVP-spezifischen Genehmigungsvoraussetzungen) nicht widerspricht. Es ist jedoch nicht zu prüfen ob die Änderungen dem Ergebnis der UVP widersprechen. (Schmelz/Schwarzer UVP-G-ON 1.00 § 18 b Rz 13).

§ 24f Abs 1 bis 5 UVP-G 2000 legt die im UVP- Verfahren nach dem dritten Abschnitt des UVP-G 2000 anzuwendenden zusätzlichen Genehmigungskriterien fest. Diese Genehmigungskriterien gelten für die teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren gemäß § 24 Abs 1 und Abs 3 UVP-G 2000.

Das Gutachten (relevante Fachgebiete Geotechnik und Erschütterungen, Wasserbautechnik, Verkehr) gemäß § 31a führt aus, dass das Vorhaben dem Stand der Technik unter Berücksichtigung der Sicherheit und Ordnung des Betriebes der Eisenbahn, des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn, einschließlich der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes entspricht.

Der diesem Gutachten auch zugrundeliegenden Zusammenfassung der Umweltauswirkungen ist zu entnehmen, dass bei alle Beurteilungen die verbleibenden Auswirkungen gegenüber dem EP 2010 unverändert bleiben.

Der Sachverständige für Ökologie und Gewässerökologie führt in seinem Gutachten aus, dass die Projektänderungen aus seiner fachlichen Sicht als geringfügig eingestuft werden. Die nunmehr

neue Brachefläche erfüllt aufgrund ihrer Lage, Größe und Ausformung die Lebensraumansprüche des Rebhuhns deutlich besser als die ursprünglich vorgesehene Variante am Petersbach.

Auch der Sachverständige für Wildökologie hält fest, dass die nunmehr festgelegte Brachefläche für das Rebhuhn aufgrund ihrer Lage, Größe und Ausformung die Lebensraumansprüche des Rebhuhns deutlich besser erfüllt als die ursprünglich vorgesehene Variante am Petersbach und ist diese hochwirksame Alternativmaßnahme ausreichend einen entsprechenden Ausgleich für das Rebhuhn zu bieten. Zum Wildleitsystem am Petersbach führt der Sachverständige aus, dass bei Sicherung der bestehenden Strukturflächen im Ausmaß von 0,19 ha Fläche, bei einer Länge von 250 m beiderseits des Bachlaufes, der anschließenden Uferböschungen sowie der dazugehörigen Dammbereiche und dem Bachlauf selbst auf Dauer des Bestandes der Anlage und bei Umsetzung der im Änderungsprojekt konkretisierten Maßnahmen der Ausgleich für das Schutzgut Wildtiere i.S. der zu erzielenden Funktion „Wildleitstruktur“ ausreichend ist.

Das Änderungsprojekt widerspricht somit nicht dem Ergebnis der zugrundeliegenden UVP und ergibt sich daraus implizit, dass auch den Genehmigungsvoraussetzungen des § 24f Abs 1 bis 5 UVP-G nicht widersprochen wurde.

Hochleistungstreckengesetz (HIG) und Eisenbahngesetz 1957 - EisbG

Die gegenständlichen Änderungen stehen nicht im Widerspruch zur bestehenden rechtskräftigen Trassengenehmigung gemäß § 3 HIG.

Gemäß § 31f EisbG ist die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung zu erteilen, wenn die darin angeführten Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Stand der Technik - Gutachten gemäß § 31a EisbG:

Seitens der Antragstellerin wurde ein Gemeinschaftsgutachten gemäß § 31a EisbG vom 17. Dezember 2012 vorgelegt. Da das betreffende Vorhaben eine Hauptbahn betrifft, enthält das Gutachten auch eine allgemein verständliche Zusammenfassung.

Das Gemeinschaftsgutachten gemäß § 31a EisbG wurde von Sachverständigen aus den in § 31a Abs 2 EisbG angeführten Personenkreis verfasst und beinhaltet die im Folgenden angeführten projektrelevanten Fachgebiete:

- Geotechnik und Erschütterungen
- Wasserbautechnik
- Verkehr (Straße)

Die aufgezählten Fachgebiete umfassen nach Aussage der Gutachter alle projektrelevanten Aspekte.

Zusammenfassend wurde im Gutachten ausgeführt, dass der gegenständliche Bauentwurf dem Stand der Technik unter Berücksichtigung der Sicherheit und Ordnung des Betriebs der Eisenbahn, des Betriebs von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn einschließlich der Anforderungen an den Arbeitnehmerschutz entspricht.

Dem Gutachten ist zu entnehmen, dass die Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes entsprechend der AVO Verkehr (BGBl. II Nr. 422/2006 idF BGBl. II Nr. 302/2011) unter Berücksichtigung des Schwerpunktkonzeptes aus Sicht des Arbeitnehmerschutzes R 10 für Eisenbahnanlagen begutachtet wurden und die Erfüllung aller Erfordernisse festgestellt wurde.

Seitens der Gutachter gemäß § 31a EisbG besteht gegen die Erteilung der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung gemäß § 31 ff. EisbG kein Einwand.

Für das Gutachten gemäß § 31a EisbG gilt die widerlegbare Vermutung der Richtigkeit. Seitens der Behörde erscheint das § 31a EisbG Gutachten schlüssig, vollständig und nachvollziehbar. Im Verfahren sind keine Umstände hervorgekommen, die die inhaltliche Richtigkeit des Gutachtens in Zweifel gezogen hätten. Es ist somit von der inhaltlichen Richtigkeit des Gutachtens auszugehen.

Abschließend ist zu den Sachverständigen bzw. zu dem von ihnen erstatteten Gutachten festzustellen, dass sich daraus für das gegenständliche Bauvorhaben ergibt, dass es jedenfalls unter Berücksichtigung der Sicherheit und Ordnung des Betriebs der Eisenbahn, des Betriebs von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn unter Einhaltung der Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzes dem Stand der Technik entspricht.

2. Berührte Interessen von Gebietskörperschaften

Hinsichtlich der Einwendungen bzw. Stellungnahmen der Gebietskörperschaften, insbesondere der Gemeinden Wien und Hennersdorf wird in fachlicher Hinsicht auf das Gutachten des Sachverständigen für Ökologie und Gewässerökologie und des Sachverständigen für Wildökologie hingewiesen. Zu den einzelnen Stellungnahmen der Gebietskörperschaften, insbesondere der Standortgemeinden, wird auf den Punkt unten „Auseinandersetzung mit Einwendungen und Stellungnahmen“ hingewiesen.

Ebenso wird hinsichtlich des Überwiegens des Öffentlichen Interesses auf die Ausführungen hiezu weiter unten verwiesen.

3. Eingewendete subjektiv öffentliche Rechte

Auf die fachliche Replik zu den Einwendungen und Stellungnahmen in den obzitierten Gutachten der Sachverständigen für Ökologie und Gewässerökologie wird hingewiesen. Auf diese sowie auf die Parteien- und Beteiligtenvorbringen im weiteren Verfahren wird unten unter dem Punkt „Stellungnahmen und Einwendungen“ im Einzelnen näher eingegangen.

Wie dem Spruchpunkt IV zu entnehmen ist, waren sämtliche Einwendungen; soweit es sich überhaupt um Einwendungen im Rechtssinne gehandelt hat, ab- bzw. zurückzuweisen.

Zum Überwiegen des Öffentlichen Interesses siehe unten.

4. Einhaltung der Erfordernisse des Arbeitnehmerschutzes - ArbeitnehmerInnenschutzgesetz

Genehmigungen gemäß § 24 Abs 1 UVP-G 2000 dürfen, wenn dabei eisenbahnrechtliche Verwaltungsvorschriften berührt sind, nur erteilt werden, wenn Arbeitnehmerschutzvorschriften der Genehmigung nicht entgegenstehen und zu erwarten ist, dass Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vermieden werden.

Gemäß § 11 Abs 2 der Arbeitnehmerschutzverordnung Verkehr (AVO Verkehr 2011), BGBl. II Nr. 17/2012 iVm § 5 Abs 2 Z 1 bis Z 6 leg. cit, ist im Rahmen von Gutachten gemäß § 31a Abs 1 EisbG jeweils auch die Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes zu überprüfen und nachzuweisen und haben die Gutachten hiezu insbesondere die in Abs 2 der zitierten Bestimmung angeführten Prüfungen zu enthalten.

Diese wurden durch die Gutachter überprüft und im Gutachten gemäß § 31a EisbG festgehalten, dass Arbeitnehmerschutzbestimmungen gemäß der AVO-Verkehr 2011 unter Berücksichtigung der relevanten Punkte der Richtlinie R10 des Verkehrs-Arbeitsinspektorates (Schwerpunktkonzept aus Sicht des Arbeitnehmerschutzes) herausgegeben von der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau eingehalten wurden.

Seitens des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, Verkehrs Arbeitsinspektorat wurde in der schriftlichen Stellungnahme vom 1. Februar 2013 die Behörde darauf hingewiesen, dass die Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes von der Genehmigungsbehörde durch Prüfung und Auswertung der Gutachten und Prüfbescheinigungen im Sinne der obigen rechtlichen Rahmenbedingungen vorzunehmen wäre. Eine weitere Stellungnahme zum gegenständlichen Änderungsprojekt ist nicht erfolgt.

Das Ermittlungsverfahren hat keine Anhaltspunkte ergeben, dass durch das Vorhaben gegen zwingende Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzes verstoßen würde. Unter Berücksichtigung des vorliegenden Gutachtens ist vielmehr davon auszugehen, dass das Vorhaben den Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzes entspricht und die Genehmigungsvoraussetzungen nach dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes eingehalten werden.

Öffentliches Interesse

Hier ist auf die entsprechenden Ausführungen in der Begründung im UVP-Bescheid vom 6. Februar 2012, GZ. BMVIT-820.316/0001-IV/SCH2/2012 DVR:0000175 hinzuweisen.

Die durch die gegenständlichen Projektänderungen entstehenden Verbesserungen des rechtskräftig genehmigten Vorhabens (Vermeidung der Beeinträchtigung von Wohnanrainern in Bauphase 1 im Bereich Heizwerkstraße und Südrandstraße insbesondere durch Lärm und Luftschadstoffe, Vermeidung der Beeinträchtigung von Wohnanrainern ab Bauphase 2 an der Laxenburgerstraße durch Lärm und Luftschadstoffe, Kürzere Fahrrouten führen zu geringerem Emissionsausstoß von

Luftschadstoffen, Bessere Verkehrsorganisation durch direkte Anbindung an S 1, Brachfläche für das Rebhuhn) liegen ebenfalls im öffentlichen Interesse

Interoperabilität des transeuropäischen Eisenbahnsystems

Durch die gegenständlichen Projektänderungen sind keine unter die Richtlinie 2008/57/EG bzw. dem 8. Teil des Eisenbahngesetzes fallenden Teilsysteme betroffen.

Forstgesetz

Im Genehmigungsantrag wurde auch um die Mitbehandlung der dauernden und befristeten Rodung im Sinne der §§ 17 ff iVm § 185 Abs 6 ForstG angesucht. Für die beantragten Änderungen (Errichtung der provisorischen Baustellenzufahrt) wurde die Bewilligung zur Rodung im Gesamtausmaß von 202 m² befristet beantragt.

Die Antraglegitimation der ÖBB-Infrastrukturbau AG im Rodungsverfahren ist gem. § 19 Abs 1 Z 3 ForstG gegeben.

Hinsichtlich der vorhabensgemäß vorgesehenen befristeten Rodungsflächen im Ausmaß von 202 m² wurde im Rodungsgutachten vom 7. September 2011 ausgeführt, dass die betroffenen Waldbereiche als Funktionszahl des Waldentwicklungsplans 3-3-2 haben. Die Leitfunktion ist die Schutzfunktion.

Aus diesen Ausführungen des forsttechnischen Sachverständigen ergeben sich daher rechtlich folgende Schlussfolgerungen:

Aufgrund des Ermittlungsverfahrens ist jedenfalls davon auszugehen, dass die beantragten Rodungen für die Errichtung der gegenständlichen Eisenbahnanlagen erforderlich bzw. unumgänglich sind.

Die in Anspruch genommenen Waldflächen verbieten die Annahme, dass kein besonderes öffentliches Interesse an deren Erhaltung als Wald bestehe. Die Erteilung einer Rodungsbewilligung gemäß § 17 Abs 2 ForstG kommt daher nicht in Betracht.

Es ist vielmehr hinsichtlich der Rodungen eine Abwägungsentscheidung nach § 17 Abs 3 ForstG zu treffen. Bei dieser ist von einem bestehenden öffentlichen Interesse an der Walderhaltung auszugehen, sodass die Rodungsbewilligung ein gegenläufiges, überwiegendes Rodungsinteresse erfordert, wobei zu diesem insbesondere auch Vorhaben des Eisenbahnverkehrs zählen (§ 17 Abs 4 ForstG).

Im Hinblick auf die vom Gesetz gebotene Interessenabwägung ist festzuhalten, dass im zugrunde liegenden rechtskräftig abgeschlossenen UVP-Verfahren sowohl im § 31a EISbG – Gutachten als auch im Umweltverträglichkeitsgutachten ein entsprechender Bedarf am gegenständlichen Vorhaben festgestellt wurde. Auf die Vorteile der gegenständlichen Projektänderungen wie Vermeidung der Beeinträchtigung von Wohnanrainern in Bauphase 1 im Bereich Heizwerkstraße und Südrand-

straße insbesondere durch Lärm und Luftschadstoffe, Vermeidung der Beeinträchtigung von Wohnanrainern ab Bauphase 2 an der Laxenburgerstraße durch Lärm und Luftschadstoffe, Kürzere Fahrrouten führen zu geringerem Emissionsausstoß von Luftschadstoffen, Bessere Verkehrsorganisation durch direkte Anbindung an S 1 wurde bereits oben unter „Öffentliches Interesse“ eingegangen.

Das öffentliche Interesse an der Schaffung der gegenständlichen Eisenbahnanlage, ist gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung der zur Rodung vorgesehenen Flächen als Wald als überwiegend anzusehen. Insbesondere hat die gegenständliche Strecke bzw. der Terminal den Erfordernissen des interoperablen transeuropäischen Eisenbahnnetzes zu entsprechen. Im Speziellen ist darauf zu verweisen, dass bereits im Zusammenhang mit der Mitinwendung der Bestimmungen der § 31 ff EibG festgestellt wurde, dass aufgrund des Ermittlungsverfahrens sowohl davon auszugehen ist, dass der durch die Ausführung und die Inbetriebnahme des Bauvorhabens entstehende Vorteil für die Öffentlichkeit größer ist als der Nachteil, der aus der Verletzung von vom Bund, von den Ländern und von den Gemeinden wahrzunehmenden Interessen für die Öffentlichkeit durch die Ausführung und Inbetriebnahme des Bauvorhabens entsteht, als auch dass der durch die Ausführung und die Inbetriebnahme des Bauvorhabens entstehende Vorteil für die Öffentlichkeit größer ist als der Nachteil, der den Parteien durch die Ausführung und Inbetriebnahme des Bauvorhabens entsteht.

Hinsichtlich der erforderlichen Wirkungen des Waldes gewährleistenden Waldausstattung (§ 17 Abs 5 ForstG) ist auf die im Vorhaben und Gutachten angeführte Wiederaufforstung nach Abschluss der Bauarbeiten zu verweisen.

Die im Projekt vorgesehene Inanspruchnahme von Waldboden zu forstfremden Zwecken war somit in Mitinwendung des ForstG zu bewilligen.

Die wirtschaftliche Beeinträchtigung der Waldeigentümer und deren Entschädigung ist nicht Gegenstand des Genehmigungsverfahrens gemäß § 24 Abs 1 UVP-G 2000, sondern im Rahmen zivilrechtlicher Übereinkommen oder allfälliger Zwangsrechts und Entschädigungsverfahren zu klären.

Die Frist zur Durchführung der Rodung wurde wie vom Sachverständigen vorgeschlagen mit 31.12.2018 festgelegt.

Nebenbestimmungen

Allgemeines

Soweit von den Parteien und Beteiligten und insbesondere den Sachverständigen die Aufnahme von Nebenbestimmungen (Vorschreibungen, Bedingungen und Auflagen) in den Genehmigungsbescheid gefordert wurde, ist darauf hinzuweisen, dass durch den Antrag der ÖBB-Infrastruktur AG vom 18. Dezember 2012 auch der Gegenstand des Verwaltungsverfahrens klar und eindeutig vorgegeben wird.

Nebenbestimmungen können von der Behörde nur dann vorgeschrieben werden, wenn sie sich auf das verfahrensgegenständliche Vorhaben beziehen.

Überdies müssen Nebenbestimmungen hinreichend bestimmt sein. Vorschriften haben darüber hinaus eine rechtliche Bedingung oder ein Sollen zum Ausdruck zu bringen.

Zuletzt ist festzuhalten, dass das Gutachten gemäß § 31a EisbG, das Rodungsgutachten sowie das ökologische und gewässerökologische sowie das wildökologische Gutachten integrative Bestandteile des gegenständlichen Bescheides sind. Allfällige dort enthaltene Erläuterungen und Begründungen sind somit insbesondere bei der Auslegung des Spruches heranzuziehen.

Die Aufnahme von Auflagenvorschlägen, die bereits im Projekt enthalten und somit Projektsbestandteil sind ist entbehrlich.

Gutachten gemäß § 31a

Hinsichtlich des Aspekts der Einhaltung des Standes der Technik unter Berücksichtigung des Betriebes der Eisenbahn, des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn einschließlich der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes im Sinne des § 31a EisbG ist die Aufnahme von Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht möglich, da aufgrund des vorliegenden Gutachtens gemäß § 31a EisbG, welchem im Zuge des Verfahrens nicht entgegengetreten wurde und an dessen Vollständigkeit, Schlüssigkeit und Nachvollziehbarkeit seitens der Behörde keine Bedenken bestehen, jedenfalls von der Einhaltung der angeführten Kriterien auszugehen ist.

Unter Berücksichtigung der Erklärungen der Antragstellerin sowie der Sachverständigen ist zu den in den Spruch aufgenommenen Nebenbestimmungen festzuhalten:

1. aus dem Fachgebiet Ökologie:

Die Auflagenvorschläge des Sachverständigen für Ökologie und Gewässerökologie wurden vollinhaltlich in den Spruch übernommen. Sollte doch ein Feldhamstervorkommen ermittelt werden sind entsprechende Maßnahmen zu setzen.

2. Vorschriften nach dem Forstgesetz:

Diesbezüglich wird auf die weiter oben erfolgten Ausführungen hinsichtlich der Genehmigungsveraussetzungen nach dem Forstgesetz verwiesen. Es wurden nur die gemäß § 18 Abs 1 Z1 und 2 erforderlichen Nebenbestimmungen in den Spruch übernommen.

Auseinandersetzung mit Einwendungen und Stellungnahmen

Allgemeines

In den Gutachten wird auf die Fragestellung der Parteien und beteiligten Stellen entsprechend fachlich eingegangen. Fragestellungen, die einer fachlichen Auseinandersetzung nicht zugänglich sind, wie z.B. Fragen zur Finanzierung, Forderungen auf zivilrechtliche Vereinbarungen oder Übernahme sonstiger Kosten sowie sonstige reine Rechtsfragen waren nicht zu behandeln.

Parteien

Im gegenständlichen Verfahren nach § 24g UVP-G haben die gemäß § 19 Abs 1 UVP-G von den Projektänderungen betroffenen Nachbarn, die nach den geltenden Verwaltungsvorschriften vorgesehenen Parteien sofern ihnen nicht schon als Nachbarn Parteistellung zukommt, die Umweltanwaltschaft, das wasserwirtschaftliche Planungsorgan, die Standortgemeinden sowie die an diese angrenzenden Gemeinden sofern diese von wesentlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt berührt sein können, Bürgerinitiativen und Umweltorganisationen Parteistellung. Ferner sind sämtliche von den Projektänderungen betroffene Beteiligten (mitwirkende Behörden und Stellen) zu hören.

Gemäß § 31e EisbG sind im eisenbahnrechtlichen Baugenehmigungsverfahren neben der Antragstellerin, die Eigentümer der betroffenen Liegenschaften, die an diesen dinglich Berechtigten, die Wasserberechtigten und die Bergwerksberechtigten und die Eigentümer der in den Bauverbotsbereich kommenden Liegenschaften Parteien. Weiters ist auf die Parteistellung von weiteren Formalparteien, z.B. dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat hinzuweisen.

Die Parteien im Rodungsverfahren werden in § 19 Abs 1 ForstG angeführt, dies sind im Wesentlichen der Waldeigentümer, der an der zur Rodung beantragten Waldfläche dinglich oder obligatorisch Berechtigte in Ausübung seines Rechtes.

Dem Bauentwurf für das gegenständliche Vorhaben sind jeweils gemäß § 31b Abs 1 Z 4 EisbG Unterlagen hinsichtlich der betroffenen Liegenschaften sowie die Eigentümer dieser Liegenschaften zu entnehmen, ebenso den Rodungsunterlagen im Sinne des ForstG.

Einwendung

Im Allgemeinen ist darauf hinzuweisen, dass durch die Erledigung des verfahrenseinleitenden Antrages Einwendungen gemäß § 59 Abs 1 AVG als mit erledigt gelten. Diese Bestimmung trägt den Umstand Rechnung, dass sich aus der Erteilung einer Bewilligung mittelbar die Abweisung der gegen diese Bewilligungserteilung gerichteten Einwendungen ergibt. Es ist daher rechtlich bedeutungslos, wenn im Spruch des Bewilligungsbescheides nicht förmlich über alle Einwendungen abgesprochen wird. Die im Zuge des Verfahrens vorgebrachten Einwendungen sind somit im Rahmen der gegenständlichen Genehmigung abschließend behandelt.

Dem Begriff Einwendung ist die Behauptung einer Rechtsverletzung mit Bezug auf ein bestimmtes Recht immanent. Eine Einwendung ist sohin, allgemein formuliert, ihrer begrifflichen Bestimmung nach ein Vorbringen einer Partei des Verfahrens, welches seinem Inhalt nach behauptet, das Vorhaben des Bauwerbers entspricht entweder zur Gänze oder hinsichtlich eines Teiles nicht den Bestimmungen der Rechtsordnung (VwGH v. 09.12.1986; ZI. 86/05/0126). Das verletzte Recht ist durch die Partei hinreichend zu konkretisieren, eine Begründung ist hingegen nicht erforderlich.

Eine Einwendung im Rechtssinne liegt nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nur dann vor, wenn das Vorbringen der Behauptung der Verletzung eines subjektiven Rechtes durch das den Gegenstand des Verfahrens bildende Vorhaben zum Inhalt hat. Ist eine Rechtsverletzung aus dem Vorbringen nicht erkennbar, liegt keine Einwendung im Rechtssinne vor (vgl. Heuer-Leukauf, Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrens 4, 1990, S 277 f).

Nicht als die Parteistellung wahrende Einwendung sind daher Vorbringen anzusehen, mit denen gegen den Antrag unspezifisch „Einspruch“ erhoben wird oder mit denen lediglich erklärt wird, mit dem Vorhaben nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen (z.B. Vorliegen einer rechtsgültigen Vereinbarung) einverstanden zu sein. Bloß allgemeine, nicht auf die konkreten Verhältnisse abgestellte Vorbringen stellen ebenso wenig tauglichen Einwendungen dar, wie eine allgemein gehaltene Aufzählung von Beeinträchtigungsmöglichkeiten, welche sich aus dem Bauvorhaben ergeben könnten. Auch die Aufforderung an die Behörde bestimmte bzw. alle notwendigen Maßnahmen festzusetzen oder die bloße Aufzählung von gesetzlichen Bestimmungen vermag die Präklusionswirkung nicht zu verhindern.

Grundeinlöse

Generell ist zur Grundeinlösung folgendes festzuhalten: Die Erteilung der Genehmigung durch die Behörde erfolgt unter der Voraussetzung des Erwerbes der erforderlichen Grundstücke und Rechte.

Im gegenständlichen Genehmigungsbescheid liegt aber gem § 24f Abs 1 a UVP-G 2000 iVm § 2 HIG auch die Feststellung, dass das öffentliche Interesse an der dem Bescheid entsprechenden Durchführung des Bauvorhabens die entgegenstehenden Interessen überwiegt. Darin eingeschlossen ist die Feststellung, dass die Inanspruchnahme der für die Realisierung des Bauvorhabens erforderlichen Grundstücke im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt.

Enteignung

Fragen der Grundeinlösung, der Einräumung von Servituten, etc. sind grundsätzlich nicht Gegenstand des teilkonzentrierten Genehmigungsverfahrens. Sofern keine einvernehmliche Lösung erzielt werden kann, hat die Konsenswerberin als Eisenbahnunternehmen die Möglichkeit, die Enteignung auf Grund der Bestimmungen des Eisenbahnteignungsschadensgesetzes zu beantragen.

Anzumerken ist noch, dass für die Verwirklichung des Bauvorhabens neben der erforderlichen Genehmigung auch noch die Erlangung der Verfügungsberechtigung über die vom gegenständlichen Bauvorhaben betroffenen Grundstücke erforderlich ist. Dies kommt im Spruch des Bescheides auch entsprechend zum Ausdruck. Dem Antrag ist zu entnehmen, dass zum Teil Fremdgrund beansprucht wird. Die ÖBB-Infrastruktur AG erwartet für den Erwerb der benötigten Grundflächen eine vertragliche Einigung.

Enteignungen wurden von der Antragstellerin nicht beantragt. Die ÖBB-Infrastruktur AG hat als Eisenbahnunternehmen jedoch das Recht, im Bedarfsfall auch die Enteignung von für das Vorhaben erforderlichen Grundstücken zu beantragen. Enteignungen sind somit im Sinne der Bestimmungen des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes, des HIG und des UVP-G 2000 in allfällig gesondert zu führenden Verfahren zu behandeln. Durch die Erteilung der gegenständlichen Genehmigung werden erforderliche privatrechtliche Einigungen nicht ersetzt. Sofern jedoch die ernsthaften Bemühungen des Eisenbahnunternehmens auf privatrechtliche Einigung zum Erwerb der erforderlichen Grundstücke und Rechte scheitern sollten, müsste das Eisenbahnunternehmen somit zusätzlich zur erteilten Genehmigung noch die Enteignung beantragen, um die erforderlichen Rechte zu erlangen. Da mit der Erteilung der Genehmigung das Überwiegen des öffentlichen Interesses über die widerstreitenden privaten Interessen nachgewiesen wurde, ist es einem Eigentümer verwehrt, sich in einem allfälligen nachfolgenden Enteignungsverfahren gegen die Enteignung mit dem Argument zu wehren, die Enteignung läge nicht im öffentlichen Interesse.

Nach § 4 EisebEG ist das Eisenbahnunternehmen verpflichtet, den Enteigneten für alle durch die Enteignung verbundenen Nachteile gemäß § 365 ABGB schadlos zu halten. Zur Ermittlung der Enteignungsentschädigung sind in Enteignungsverfahren Sachverständige zu bestellen. Vor Einleitung des Enteignungsverfahrens ist das Eisenbahnunternehmen überdies verpflichtet, mit dem Eigentümer entsprechende Verhandlungen über eine privatrechtliche Einigung zu führen. Ohne ernsthafte Bemühungen um eine privatrechtliche Einigung kann eine Enteignung nicht ausgesprochen werden. Diese Pflicht zur Führung von ernsthaften Bemühungen um eine privatrechtliche Einigung für die Grundeinlöse vor der Antragstellung gilt freilich nur für das Enteignungsverfahren, nicht aber für das gegenständliche UVP- und teilkonzentrierte Genehmigungsverfahren. Genehmigungsverfahren können eingeleitet und die Genehmigung erteilt werden, auch wenn mit den Grundeigentümern noch keine Einlöseverhandlungen geführt wurden bzw. noch keine Einigung erzielt wurde. Dies gilt gemäß § 24a Abs 1 dritter Satz UVP-G 2000 im Hinblick auf das eingeräumte Enteignungsrecht insbesondere auch bei solchen Genehmigungsverfahren, bei denen sonst die Nachweise über Berechtigungen bereits bei Antragstellung erforderlich wären. Abschließend ist darauf zu verweisen, dass im Hinblick auf allfällige spätere Enteignungsanträge der Eigentümer sein sämtliches Vorbringen zu den Projekten im gegenständlichen teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren anzubringen hat. Eine diesbezügliche Rechtsbelehrung durch den Verhandlungsleiter erfolgte ausdrücklich im Zuge der öffentlichen mündlichen Verhandlung.

Privatrechtliche Einwendungen

Keine Einwendungen im Sinne des Verwaltungsverfahrensrechts sind grundsätzlich Einwendungen, mit denen bloß die Geltendmachung privatrechtlicher oder zivilrechtlicher Ansprüche erfolgt (Hengstschläger/Leeb, AVG § 42 Rz 32).

Soweit von Einwendern daher in den Stellungnahmen auf nicht bestehende, aber erforderliche privatrechtliche Übereinkommen zwischen Antragstellerin und Einwendern Bezug genommen wird, wird dies im Rahmen der Würdigung des Vorbringens im Sinne der Einwender so ausgelegt, als wäre damit allgemein eingewendet worden, dass die Nachteile, die der Partei aus der Realisierung des Vorhabens erwachsen, die öffentlichen Interessen an der Errichtung des Vorhabens überwiegen. Bei dieser Auslegung ist aber zu berücksichtigen, dass eine Einwendung in dieser Form der allgemein geltenden Konkretisierungspflicht nicht genügt. Es reicht nicht aus, bloß auf „offensichtliche“ Nachteile bzw. auf bestehende Vertragsverhältnisse mit Dritten zu verweisen. In derartigen Fällen kann die Behörde bei der Beurteilung der Nachteile der Fremdgrundinanspruchnahme nur jene Nachteile zu Grunde legen, die mit einer Fremdgrundinanspruchnahme grundsätzlich verbunden sind.

Beachtlich wäre für die Behörde im Genehmigungsverfahren insbesondere auch, wenn von Einwendern darauf hingewiesen wird, dass das beantragte Vorhaben auch auf andere Weise, vor allem ohne die vorgesehene oder mit weniger umfangreichen Eingriff in die Rechte der Einwender verwirklicht werden hätte können.

Hiebei wäre aber zu beachten, dass sich dieser Einwand auf eine Abweichung des eingereichten Projektes und nicht auf ein anderes Projekt beziehen müsste. Die Forderung, überhaupt die Trasse oder einen Standorte von notwendigen Anlagen zu verlegen, betrifft in der Regel ein anderes Vorhaben und damit einen anderen Genehmigungsgegenstand.

Schadenersatzforderungen von Beteiligten für Schäden und Beeinträchtigungen, deren Eintritt vom Genehmigungsantrag nicht umfasst werden, die aber trotzdem nicht gänzlich ausgeschlossen werden können, sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nicht zu behandeln. Sollte der befürchtete Schaden entgegen der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens später doch eintreten, so wären zur Entscheidung über die Schadenersatzforderungen grundsätzlich die ordentlichen Gerichte berufen. Dies umfasst z.B. auch die Entscheidung über allfällige gerichtliche Verfahrenskosten.

Immissionen

Emissionen von Schadstoffen sind gemäß § 24 f Abs 1 Z 1. nach dem Stand der Technik zu begrenzen. Dies bedeutet, dass dort, wo die Projektwerberin keinen Einfluss auf den Fuhrpark der BenutzerInnen des jeweiligen Vorhabens hat, die baulichen Anlagen so gestaltet sein müssen, dass Emissionen aus der Anlage selbst und in der Bauphase (Staub, Abgase) nach dem Stand der Technik zu beschränken sind.

Zu den einzelnen Stellungnahmen und Einwendungen wird ausgeführt:

**Amt der niederösterreichischen Landesregierung, Gruppe Wasser
Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt 3109 St. Pölten, Landhausplatz vom 3. Jänner 2013**

Diese Stellungnahme enthält keine Einwendungen – es erfolgt nur die Aufforderung an die Projektwerberin hinsichtlich vorgesehener Maßnahmen und Anlagen auf Grundstücken des öffentlichen Wassergutes bis 31. März 2013 mit der Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt Kontakt aufzunehmen.

**Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, Verkehrs-
Arbeitsinspektorat vom 1. Februar 2013**

Diese Stellungnahme enthält keine Einwendungen. Auf diese Stellungnahme wurde bereits oben unter dem Punkt „4. Einhaltung der Erfordernisse des Arbeitnehmerschutzes - ArbeitnehmerInnen-schutzgesetz“ eingegangen.

**Stellungnahme der Wiener Umweltschutzabteilung, Magistratsabteilung 22, Dresdner Straße
45 1200 Wien vom 1. Februar 2013**

Eine entsprechende Aussage zum Hamsterbestand wurde in die Unterlagen aufgenommen und die Hamster-Thematik hinsichtlich des UVP-Sachverständigen für Ökologie und Gewässerökologie entsprechend behandelt. Auf die diesbezüglichen in den Spruch aufgenommenen Auflagepunkte 1. und 2. wird verwiesen.

Stellungnahme der Gemeinde Hennersdorf, Achauer Straße 2 2332 Hennersdorf vom 8. Februar 2013

Hinsichtlich der Präzisierung des Wildleitsystems Petersbach sowie der nunmehr vorgesehenen Brachefläche für das Rebhuhn wird auf die in den Gutachten des Sachverständigen für Wildökologie sowie für Ökologie und Gewässerökologie verwiesen. Dem Gutachten des Sachverständigen für Wildökologie ist zu entnehmen, dass die bestehenden Strukturflächen im Ausmaß von 0,19 ha Fläche, bei einer Länge von ca. 250 m beiderseits des Bachlaufes, der anschließenden Uferböschungen sowie der zugehörigen Dammbereiche und dem Bachlauf selbst auf Dauer des Bestandes der Anlage gesichert werden und die vorgesehenen, in der Projektänderung 2012 konkretisierten Maßnahmen umgesetzt werden, der Ausgleich für das Schutzgut Wildtiere i.S. der zu erzielenden Funktion „Wildleitstruktur“ ausreichend sind. Aus fachlicher Sicht ist eine zusätzliche Verbreiterung der Leitstruktur auf die angrenzenden LN-Flächen einseitig oder beidseitig nicht erforderlich. Ein Widerspruch der im Änderungsantrag 2012 dargelegten Lageänderung einerseits mit den bisherigen Aussagen im bereits durchgeführten UVP-Verfahren zur Örtlichkeit und Funktionalität der Wildleitstruktur ist nicht gegeben. Der Sachverständige hat in seiner Stellungnahme vom 22. September 2012 (Stellungnahme zum Naturschutzverfahren MDW2-NA-111/01) klar dargelegt, dass

hinsichtlich der Erfüllung der Funktion eine flächenmäßige Ausweitung der bestehenden Strukturen auf die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen i.S. nicht erforderlich ist.

Aus wildökologischer Sicht wird der Einschätzung des Projektwerbers gefolgt, dass die Brachefläche aufgrund ihrer Lage, Größe und Ausformung die Lebensraumsprüche des Rebhuhns deutlich besser erfüllt als die ursprünglich vorgesehene Variante am Petersbach und ist diese hochwirksame Alternativmaßnahme ausreichend einen entsprechenden Ausgleich für das Rebhuhn zu bieten. Auch seitens des Sachverständigen für Ökologie und Gewässerökologie erfüllt die neue Brachfläche aufgrund ihrer Lage, Größe und Ausformung die Lebensraumsprüche des Rebhuhns deutlich besser als die ursprünglich vorgesehene Variante am Petersbach.

Stellungnahme des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie, Rechtsbereich Bundesstraßen, vom 11. Februar 2013

Diese Stellungnahme enthält keine Einwendungen. Es ist evident, dass der genannte Schwellwert von 50 ha durch das gegenständliche Vorhaben jedenfalls überschritten wird

Kosten

Hinweis:

Auf Grund der abgabenrechtlichen Begünstigung des § 50 Bundesbahngesetz, BGBl. I 825/1992 idgF, sind von der ÖBB-Infrastruktur Bau AG weder Bundesverwaltungsabgaben noch Gebühren nach dem Gebührengesetz zu entrichten, soweit sich diese Abgaben aus der Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß dem Bundesbahngesetz ergeben.

Zusammenfassung

Aufgrund der Ergebnisse des durchgeführten Ermittlungsverfahrens, insbesondere der vorliegenden Gutachten sowie aufgrund der erfolgten Beweiswürdigung konnte festgestellt werden, dass die Änderungen den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung dem § 24f Abs. 1 bis 5 und der Genehmigungsvoraussetzungen der anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und das gegenständliche Vorhaben in dem im Spruch zitierten Umfang genehmigt werden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

H i n w e i s

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von sechs Wochen nach seiner Zustellung Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof und ebenso an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Sie muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein, sofern sie nicht von einem in § 24 Abs 2 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 oder in § 17 Abs 2 in Verbindung mit § 24 Abs 1 Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 genannten Beschwerdeführer eingebracht wird. Bei der Einbringung einer solchen Beschwerde ist eine Gebühr von € 220,-- zu entrichten.

Ergeht an:

1. ÖBB Infarstruktur AG
Praterstern 3
1020 Wien
2. Gemeinde Hennersdorf
Achauer Str. 2
2332 Hennersdorf
3. Herrn Rudolf Wieselthaler
Liesingbachstr. 221
1100 Wien
4. Wien Energie GmbH
Thomas-Klestil-Platz 14
1030 Wien
5. Stadt Wien
Rathaus
1082 Wien
6. Frau Dkfm. Johanna Kolarik
Liesingbachstr. 198
1100 Wien
7. Herrn Johann Wildenauer
Himberger Str. 55
1100 Wien
8. Frau Elisabeth Burgener
Ringofenstr. 2/21
2333 Leopoldsdorf
9. Herrn Karl Meixger
Oberlaaerstr. 24
1100 Wien
10. Frau Barbara Meixger
Klederinger Str. 149
1100 Wien
11. Herzfelder'sche Familienstiftung
Alser Straße 23
1080 Wien

- 12..WOHNFONDS WIEN Fonds für Wohnbau und Stadterneuerung
Lenaugasse 10
1082 Wien
13. Frau Christine Trofer
Ortsstr. 5
2362 Biedermansdorf
14. Frau Mag. Irene Presoly
Gartengasse 6
2332 Hennersdorf
15. Herrn Paul Presoly
Hauptstraße 50/3/2
2332 Hennersdorf
16. Herrn DI Peter Presoly
Longingasse 4
8670 Krieglach
17. EVN AG
EVN Platz
2344 Maria Enzersdorf
18. Frau Marianne Iberer
Bachg. 17
2332 Hennersdorf
19. Herrn Rudolf Wiesmayer
Hauptstr. 33
2332 Hennersdorf
20. Raiffeisenkasse Guntramsdorf
Am Kirchanger 8
2353 Guntramsdorf
21. ASFINAG
Rotenturmstr. 5-9
1010 Wien
22. Gemeinde Hennersdorf - öffentliches Gut
Achauer Str. 2
2332 Hennersdorf
23. Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung-Wasserbau),
Öffentliches Wassergut
Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt
Landhauspl. 1
3109 St. Pölten

24. Fischereirevierversand V Wiener Neustadt,
Obmann Dr. Otto Schwomma
Joseph Schöffelgasse 7
2344 Ma. Enzersdorf
25. Reg. Rat Franz Infang
Johannesgasse 23
2500 Baden
26. Herrn Ing. Johannes Unterhalser
Ortsstraße 20
2362 Biedermannsdorf
27. Gemeinde Hennersdorf
Achauer Str. 2
2332 Hennersdorf
28. Herrn Rudolf Wiesmayer
Hauptstr. 33
2332 Hennersdorf
29. Frau Elisabeth Brezovits
Hauptstr. 33a
2332 Hennersdorf
30. Herrn Johann Toyfl
Hauptstr. 40
2332 Hennersdorf
31. Wiener Umweltschutzorganisation,
Muthgasse 62
1190 Wien
32. Umweltschutzorganisation Niederösterreich
Tor zum Landhaus
Wiener Straße 54
3109 St. Pölten

33. Landeshauptmann von Wien
Wasserwirtschaftliches Planungsorgan
Magistratsabteilung 45
Wilhelminenstraße 93, 1. Stock
1160 Wien

34. Landeshauptmann von Niederösterreich
Wasserwirtschaftliches Planungsorgan
Abteilung WA 2, Wasserwirtschaft
Landhausplatz 1, Haus 2
3109 St. Pölten,

35. Landeshauptmann von Wien
Magistratsabteilung 22, Umweltrecht
Dresdner Straße 45
1200 Wien

36. Landeshauptmann von Niederösterreich
Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
Abteilung RU 4, Umwelt und Energierecht
Landhausplatz 1, Haus 16
3109 St. Pölten,

37. Bezirkshauptmannschaft Mödling
Bahnstraße 2
2340 Mödling

38. Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
Verkehrs-Arbeitsinspektorat
Stubenring 1
1010 Wien

39. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft
Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung I/3
Stubenring 1
1010 Wien

40. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft
Umwelt und Wasserwirtschaft
Referat Umweltbewertung
Spittelauer Lände 5
1090 Wien

41. Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
Abteilung ST3

Im H a u s e

Für die Bundesministerin:


Mag. Michael Andresek

Ihr(e) Sachbearbeiter(in):

Mag. Michael Andresek

Tel.Nr.: +43 (1) 71162 65 2219

E-Mail: michael.andresek@bmvit.gv.at

Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
 <small>Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie</small>	Datum	2013-07-02T08:31:20+02:00
	Seriennummer	437268
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT	
Signaturwert	ThJwVXcDgAlylVuxElnapKOUwLvwJiVTJ5WOkdFfhXIOaOitxPbnhAdWip8K9WW7ub1WgzFQarC4G8DYC0NBsEEIle6PLbOvlyb2eUQ/MaGwK0Bx3OimV68owmtOBPpHtn4lOh6J1BuXT6cDFwEfNF3QTQ02DiGZI3NgByEPYw=	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/	